

Einsatzmöglichkeiten von Abfallabsauganlagen mit Abfalltrennung prüfen
Antrag Nr. 14-20 / A 03433 von der ÖDP
vom 04.10.2017

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10930

Kurzübersicht zum Beschluss des Kommunalausschusses als Werkausschuss
für den Abfallwirtschaftsbetrieb München vom 08.03.2018 (SB)

Öffentliche Sitzung

Anlass	Antrag Nr. 14-20 / A 03433 der ÖDP vom 04.10.2017
Inhalt	Der Antrag Nr. 14-20 / A 03433 der ÖDP vom 04.10.2017 fordert, dass die Einsatzmöglichkeiten von Abfallabwurfschächten und Abfallabsauganlagen mit getrennter Erfassung von mindestens drei Abfallfraktionen mit der herkömmlichen Abfallentsorgungslogistik verglichen und bewertet werden sollen. Dabei soll ein Kostenvergleich sowie ein Ökobilanzvergleich erstellt und bewertet werden.
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-/-
Entscheidungsvorschlag	§ 8 Abs. 1 Hausmüllentsorgungssatzung wird nicht um den im Antrag genannten Satz: „Abfallabwurfschächte und Abfallabsauganlagen mit getrennter Erfassung von mindestens drei Abfallfraktionen sind auch bei Neubauten weiterhin zulässig.“ ergänzt.
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	Abfallabsauganlagen, Rohrentsorgung
Ortsangabe	-/-

Einsatzmöglichkeiten von Abfallabsauganlagen mit Abfalltrennung prüfen
Antrag Nr. 14-20 / A 03433 von der ÖDP
vom 04.10.2017

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10930

Anlagen:

1. Antrag Nr. 14-20 / A 03433 von der ÖDP vom 04.10.2017
2. Beschluss des Kommunalausschusses als Werksausschuss für den Abfallwirtschaftsbetrieb München vom 06.02.2014 – Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 13890 (ohne Anlagen)

Beschluss des Kommunalausschusses als Werksausschuss
für den Abfallwirtschaftsbetrieb München vom 08.03.2018 (SB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Anlass

Im ÖDP-Antrag Nr. 14-20 / A 03433 vom 04.10.2017 (Anlage 1) wird gewünscht, dass die Einsatzmöglichkeiten von Abfallabwurfshächten und Abfallabsauganlagen mit getrennter Erfassung von mindestens drei Abfallfraktionen mit der herkömmlichen Abfallentsorgungslogistik verglichen und bewertet werden sollen. Dabei soll ein Kostenvergleich sowie ein Ökobilanzvergleich erstellt und bewertet werden.

Die Hausmüllentsorgungssatzung soll auf Antrag der ÖDP dahingehend ergänzt werden, dass Abfallabwurfshächte und Abfallabsauganlagen mit getrennter Erfassung von mindestens drei Abfallfraktionen auch bei Neubauten weiterhin zulässig sein sollen.

2. Entsorgungsinfrastruktur in München

Das Thema der Entsorgung über ein Rohrsystem wurde vom Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM) bereits im Jahr 2014 auf Grund eines FDP-Antrages mit Beschluss vom 06.02.2014 beantwortet (Anlage 2).

Dort wurden unter anderem die Ergebnisse aus der Studie des AWM („Vergleichende Analyse unterschiedlicher Systeme zur Erfassung, Behandlung und Verwertung von Abfällen und Wertstoffen für München“) dargestellt, die auch heute noch gültig sind. So heißt es dort unter anderem: *„... dass München mit dem bestehenden 3-Tonnen-System zusammen mit den Wertstoffhöfen und den Depotcontainern für Altglas über ein ökoeffizientes und bürgerfreundliches Basissystem verfügt. Dieses flächendeckende Basissystem bildet die Grundpfeiler für eine rechtskonforme und effiziente Erfassung der Abfälle und Wertstoffe, gewährleistet Entsorgungssicherheit und ermöglicht die Vermarktung sortenrein erfasster Wertstoffe zur Verwertung. Die im Rahmen der Studie identifizierten Zusatzoptionen empfehlen Erweiterungen bei der sortenreinen Wertstoffeffassung durch geeignete bürgernahe Erfassungssysteme mit dem Ziel einer hochwertigen Verwertung der Wertstoffe.“*

Laut Stadtratsbeschluss vom 17.05.2017, mit dem das Abfallwirtschaftskonzept 2017 - 2026 auf den Weg gebracht wurde, führt der AWM die Sammlung mit Unterflurcontainern als Erweiterung der bestehenden Sammellogistik ein. Im Beschlusstext vom 17.05.2017 heißt es: *„Generell wird die weitere städtebauliche Entwicklung vom AWM genau beobachtet. Es entstehen komplett neue große Siedlungsgebiete, welche auch die Möglichkeit für den Einsatz neuer innovativer Entsorgungslösungen eröffnen. Unterflursysteme sind hier eine Alternative zu konventionellen Müllgroßbehältern, die zu Effizienzsteigerung bei gleichzeitiger Platzeinsparung bei den Wohnanlagen führen können, was im Einzelfall genau geprüft wird.“*

Dieses wurde dann noch in einem Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 18.10.2017 – Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09660 – präzisiert: *„Der AWM wird beauftragt ab 01.01.2018, insbesondere bei Neubauvorhaben, innovative Unterflursammelsysteme zur Erfassung von Rest-, Papier- und Biomüll aus privaten Haushalten und aus Gewerbebetrieben anzubieten und die Voraussetzungen für die Entsorgung dieser Abfälle aus Unterflurbehältern zu schaffen.“* Die erste großflächige Umsetzung einer Entsorgung über Unterflurcontainer befindet sich für die Bayernkaserne in der Vorplanung. In München ist eine Entsorgung über Abfallabsauganlagen derzeit nicht vorgesehen.

3. Rohrentsorgung im Olympiadorf

Zur Illustration praktischer Probleme einer bestehenden Rohrentsorgung sei noch das aktuelle Beispiel Olympiadorf genannt. Für die dort lebenden ca. 6.000 Einwohner gab es eine privat (von der Olympiadorf-Betrieb Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Wartungs KG, ODBG) betriebene Absauganlage. Diese wurde aber lediglich für Restmüll eingesetzt. Alle anderen Abfallfraktionen mussten auch bisher schon „konventionell“ entsorgt

werden. Die Absauganlage steht seit dem 03.09.2017 auf Grund von schwerwiegenden Verstopfungen still.

Deshalb hat der AWM dort kurzfristig die Entsorgung durch die Aufstellung von 72 Müllgroßbehältern á 1.100 Liter und 59 á 240 Liter übernommen. Laut Zeitungsberichten und Informationen auf der Homepage der ODBG (www.odbg-muenchen.de) werden derzeit drei verschiedene Optionen untersucht:

- Stilllegung und Betrieb über Tonnenstandplätze und/oder Unterflurcontainer
- Instandsetzung und Betrieb im bisherigen Umfang: Die Beseitigung und Entsorgung der Verstopfungen wird mit ca. 300.000 € beziffert. Inklusive Reparaturkosten werden über 500.000 € veranschlagt.
- Neubau der Müllanlage, Erneuerung Zentrale, Erneuerung Rohre, Änderung der Mülleinwurfklappen: Als Kosten für einen Neubau der Anlage werden 5 - 8 Mio. € geschätzt.

4. Nachteile einer Abfallabsauganlage

Bei der Einführung von Abfallabsauganlagen ergäben sich folgende Nachteile bzw. Probleme, die überwiegend auch schon 2014 im Beschluss des Werkausschuss genannt waren:

- Dem geringeren gebäudenahen Platzbedarf an der Oberfläche stehen stattdessen ein aufwändiges, unterirdisches Röhrensystem und eine oder mehrere zentral betriebene Sammel- und Übergabezentralen gegenüber. Diese Zentrale benötigt für den Betrieb auch Energie, Wartungsaufwand und Personal.
- Die Planung des Röhrensystems muss mit allen anderen Sparten (Leitungen, Kabel, Schächte etc.) koordiniert werden, was die Komplexität der Planungen erhöht.
- Um möglichst hohe Mengen sortenreiner Wertstoffe wie Papier, Pappe und Kartonaugen (PPK) zu erhalten, müsste bereits das Rohrsystem in der Lage sein, Abfälle getrennt aufzunehmen, da ansonsten die Gefahr besteht, dass Wertstoffe auch über den Restmüll entsorgt werden.
- Für weitere Sammelfractionen wie Glas, Metall, Textilien, Sperrmüll, Verpackungsmaterialien werden trotzdem zusätzliche Sammelpunkte benötigt. Diese werden entweder im Holsystem per Lkw entsorgt oder die Bürger müssen diese Abfälle selbst zu einem Wertstoffhof bzw. Depotcontainerstandplatz bringen.
- Das System zur Vakuumentorgung hat sehr hohe Investitionskosten und Betriebskosten, die im Sinne der Gebührengerechtigkeit nicht den Münchner Gebührendahlern auferlegt werden können.

- Bei Ausfall oder Störung des Systems werden die mitgebrachten Abfälle voraussichtlich am Einfüllort abgelagert.
- Die Vakuumentorgung ist, wenn sie erst einmal errichtet ist, unflexibel für zukünftige Änderungen im Entsorgungssystem am Haus.
- Das Absaugsystem lässt auf Grund des Rohrdurchmessers nur eine begrenzte Größe für das Einbringen der Abfälle zu. Die Erfahrungen bei der Erfassung der Wertstofffraktionen Papier, Pappe und Kartonagen, wie sie im Münchner 3-Tonnen-System vorgesehen ist, zeigt, dass große Mengen an grob zerkleinerten, flächigen Kartonagen in die Tonnen am Haus gegeben werden. Diese könnten nur mit großem Aufwand (Vorzerkleinerung durch den Kunden) über das Rohrsystem entsorgt werden, was aber in der nachgelagerten Verwertung hohen Aufwand erzeugt, da Kartonagen bei den Sortieranlagen meist händisch aussortiert werden. Durch den immer noch zunehmenden Onlinehandel steigen die Anteile der für eine Rohrentsorgung problematischen Kartonagen noch weiter an.

Aus o.g. Ausführungen ergibt sich, dass die Nachteile eventuelle Vorteile von Abfallabsauganlagen überwiegen, so dass auch zukünftig keine neuen Abfallabsauganlagen zugelassen werden sollen.

5. Ökobilanzvergleich und Kostenvergleich

Eine ISO-konforme Ökobilanz (nach ISO 14040 + 14044) für den Vergleich der Entsorgungsvarianten 3-Tonnen-System und Abfallabsauganlage müsste folgende 4 Schritte beinhalten:

1. Festlegung von Ziel und Untersuchungsrahmen
2. Sachbilanz
3. Wirkungsabschätzung
4. Auswertung

Im ersten Schritt wäre ein Entsorgungsgebiet zu modellieren, das dann bewertet und verglichen würde.

Anschließend müssten dann zur Aufstellung der Sachbilanz für alle Wirkungskategorien (Treibhauseffekt, Abbau des stratosphärischen Ozons, photochemische Oxidantienbildung, Eutrophierung, Versauerung, Beanspruchung fossiler Ressourcen, Naturraumbeanspruchung, direkte Gesundheitsschädigung, direkte Schädigung von Ökosystemen) die Werte der Wirkungsindikatoren (einer oder mehrere pro Wirkungskategorie) ermittelt werden. Für die Rohrentsorgung liegen dem AWM dazu keinerlei Daten vor. Außerdem bräuchte man für das betrachtete Entsorgungsgebiet zuerst eine konkrete Planung bzw. ein Angebot eines Herstellers, aus dem sich dann auch der Aufwand für die Herstellung der Abfallabsauganlage und den laufenden Betrieb der Anlage ergeben müsste.

Die Wirkungsabschätzung mit abschließender Auswertung, die erst die von der ÖDP gewünschten Aussagen beinhalten würde, stünden am Ende der komplexen Ökobilanz-Erstellung. Diese müsste dann noch gemäß ISO-Norm durch einen unabhängigen Experten einer „kritischen Prüfung“ unterzogen werden. Auf Grund des Aufwandes für die gewünschte Ökobilanz müsste der AWM einen externen Gutachter beauftragen. Darüber hinaus ist es dem AWM aufgrund der unzureichenden Datengrundlage nicht möglich, einen belastbaren Kostenvergleich anzustellen.

6. Entscheidungsvorschlag

Wegen der dargelegten Gründe wird für den Einsatz von Abfallabwurfgeschächten und Abfallabsauganlagen kein Kostenvergleich und kein Ökobilanzvergleich durchgeführt.

Der AWM empfiehlt aus den oben genannten Gründen, dass der § 8 Abs. 1 Hausmüllentsorgungssatzung **nicht** um den im Antrag genannten Satz: *„Abfallabwurfgeschächte und Abfallabsauganlagen mit getrennter Erfassung von mindestens drei Abfallfraktionen sind auch bei Neubauten weiterhin zulässig.“* ergänzt wird.

7. Beteiligung der Bezirksausschüsse

In dieser Angelegenheit besteht kein Anhörungsrecht eines Bezirksausschusses.

8. Unterrichtung der Korreferentin und der Verwaltungsbeirätin

Der Korreferentin des Kommunalreferates, Frau Stadträtin Ulrike Boesser, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Heide Rieke, wurde ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet.

9. Beschlussvollzugskontrolle

Diese Sitzungsvorlage soll nicht der Beschlussvollzugskontrolle unterliegen, weil der Antrag hiermit abschließend behandelt ist.

II. Antrag des Referenten

1. Ein Kostenvergleich und ein Ökobilanzvergleich werden nicht durchgeführt.
2. Der § 8 Abs. 1 Hausmüllentsorgungssatzung wird nicht um den im Antrag genannten Satz: *„Abfallabwurfshächte und Abfallabsauganlagen mit getrennter Erfassung von mindestens drei Abfallfraktionen sind auch bei Neubauten weiterhin zulässig.“* ergänzt.
3. Der Antrag Nr. 14-20 / A 03433 der ÖDP vom 04.10.2017 ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
4. Diese Sitzungsvorlage unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Josef Schmid
2. Bürgermeister

Axel Markwardt
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium HA II/V - Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an das Direktorium - Dokumentationsstelle
z.K.

V. Wv. Kommunalreferat - Abfallwirtschaftsbetrieb VR-GL

Kommunalreferat

- I. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

- II. An
AWM – Zweite Werkleitung
AWM – Büro der Werkleitung
AWM – Pressestelle
AWM – Personalrat
AWM - USP

Am _____